

An die  
Präsidentin des Nationalrats  
Doris BURES  
Parlament  
1017 Wien

GZ: BKA-353.110/0122-I/4/2015

Wien, am 22. Jänner 2016

Sehr geehrte Frau Präsidentin,

die Abgeordneten zum Nationalrat Hafenecker, Kolleginnen und Kollegen haben am 24. November 2015 unter der **Nr. 7133/J** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend Dienstrechtsverfahren am BVwG gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

Zu Frage 1:

- *Wie stellen Sie sicher, dass dienstrechtliche Verfahren zeitnah (noch während der Dienstzuteilung) durch das Bundesverwaltungsgericht erledigt werden?*

Die Entscheidungsfristen, die dem Bundesverwaltungsgericht zur Verfügung stehen sind gesetzlich geregelt.

Gemäß § 34 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz ist das Bundesverwaltungsgericht grundsätzlich verpflichtet, soweit durch Bundes- oder Landesgesetz nichts anderes bestimmt ist, über verfahrenseinleitende Anträge von Parteien und Beschwerden ohne unnötigen Aufschub, spätestens aber sechs Monate nach deren Einlangen zu entscheiden.

In § 135c BDG 1979 ist in bestimmten dienstrechtlichen Angelegenheiten - nach dem Vorbild der Entscheidungsfristen für die bis Ende 2013 bestehenden Berufungskom-

mission - eine kürzere Entscheidungsfrist vorgesehen. Beispielsweise beträgt bei der Versetzung in den Ruhestand von Amts wegen, Kündigung des provisorischen Dienstverhältnisses, Versetzung, Verwendungsänderung, disziplinären Entlassung bzw. Verlust aller aus dem Dienstverhältnis fließenden Rechte und Ansprüche die Entscheidungsfrist drei Monate.

In Angelegenheiten einer Suspendierung, Einstellung eines Disziplinarverfahrens oder Einleitung eines Disziplinarverfahrens beträgt die Entscheidungsfrist sechs Wochen.

Ist das Bundesverwaltungsgericht säumig, besteht die Möglichkeit, beim Verwaltungsgerichtshof einen Fristsetzungsantrag gemäß § 38 VwGG zu stellen.

Grundsätzlich erfolgt eine Dienstzuteilung nach § 39 BDG 1979 durch einen Dienstaufrag in Weisungsform. Eine bescheidförmige Anordnung ist grundsätzlich nicht vorgesehen. Die Möglichkeit eines Feststellungsbescheides als subsidiärer Rechtsbehelf scheidet solange aus, wie die Möglichkeit zur Klärung der strittigen Frage im Wege einer Remonstration zur Verfügung steht. Erst nach Wiederholung der Weisung in Schriftform steht deren Inhalt für einen Abspruch durch einen Feststellungsbescheid zur Verfügung (vgl. BVwG 07.08.2014, W122 2007732-1).

Zur Erledigungsdauer von Einzelverfahren kann seitens des Bundeskanzleramts keine Stellungnahme abgegeben werden.

Mit freundlichen Grüßen

FAYMANN

Signaturwert	brRmpMXUt6AAb2VKnqAFRwIQoSWh62gWzJkRKNWnwg2BBFmriHZrErFmjizuU 0edxNK7ygbnA781/ttBByf0crOm/owQ0uNCbt14CkGwp7T6EdThGv3UNG7ELfJZlmi zb0ytKnTjkkEIC4hzg/grOCn3yCeqXTpO3oBKrvX4Ctus//m68tFH+Q/imwLbZ06oy gzeE9upS/RujSlv/uXxAU7kzkkKMSzEDLaNH1otSGB0gzZbGLhGi/4iNfKb9y3OxpWH ic79YDVhKpYJUEWaacLnDegsDhezpaZA/meu5U+pVHAqYh1gJoByLG+eBLYTAgHXOBD RkjAP/A==	
	Unterzeichner	serialNumber=812559419344,CN=Bundeskanzleramt,C=AT
	Datum/Zeit	2016-01-22T10:46:24+01:00
	Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate-light-02,Ö=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT
	Serien-Nr.	1026761
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.	
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: <a href="http://www.signaturpruefung.gv.at">http://www.signaturpruefung.gv.at</a> Informationen zur Prüfung des Ausdrucks finden Sie unter: <a href="http://www.bka.gv.at/verifizierung">http://www.bka.gv.at/verifizierung</a>	